



Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb)
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Käthe-Kollwitz-Straße/Hoffkamp“

Aufgrund des § 10 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), (zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl., S. 226) und § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722)), hat der Rat der Stadt Oldenburg in seiner Sitzung am 27.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und neu geordnet werden. Das insgesamt 25 ha umfassende Gebiet wird gemäß § 142 BauGB als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Käthe-Kollwitz-Straße/Hoffkamp“.

§ 2
Abgrenzung

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der in dem Lageplan im Maßstab 1 : 1 000 des Stadtgebietes Oldenburg in rot abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage dieser Satzung beigefügt.

§ 3
Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 - 156 a BauGB finden Anwendung.

§ 4
Genehmigungspflichten

Die Vorschriften der §§ 144 und 145 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Oldenburg, 3.4.2017

Der Oberbürgermeister

Anlage:

Lageplan - Abgrenzung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes

